

P L A N G E N E H M I G U N G

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Rodenberger Aue I erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Rodenberger Aue I Landkreis Schaumburg genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den Entwurfs-Nrn.: 102.10, 102.20, 102.30, 102.31, 102.40, 102.50, 102.60, 103.10, 103.20, 104.10, 104.11, 104.20, 104.30, 501 und 502
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 15.000
- 2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1: 5.000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte³

- 2.3.1 Beiheft 1 -
Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 -
Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
- 2.3.3 Beiheft 3-
Planungen Dritter
- 2.3.4 Beiheft 4 -
Kosten und Finanzierung

¹ Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

³ Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

2.3.5 Beiheft 5 - Neugestaltungsgrundsätze

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Die Ausführung der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen beschädigt / unterbrochen werden, so sind diese fachgerecht an die Vorfluter wieder anzuschließen.
- 3.4 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Die Anforderung an die Schutzflächen sind einzuhalten. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.5 Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte in geeigneter Weise eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen. Dieses insbesondere bei Wege- und Gewässerneutrassierungen.
- 3.6 Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG⁴ zum allgemeinen Arten und Lebensstättenschutz sowie die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF⁵) zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen.
- 3.7 Die Unterhaltung und Wartung von Anlagen obliegt grundsätzlich dem Eigentümer. Sie sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Anlagen sind laufend zu unterhalten und in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.8 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen beschädigt / unterbrochen werden, so sind diese fachgerecht an die Vorfluter wieder anzuschließen.
- 3.9 Bei den Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 102 und 103 bleibt das Höhenniveau aufgrund der Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet unverändert.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Plan nach § 41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den betroffenen nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden, soweit möglich, in die Planungen mit aufgenommen.

⁴ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

⁵ continuous ecological functionality-measures

- 4.4 Das nächstgelegene Natura-2000 Gebiet ist das Süntel, Wesergebirge, Deister, es befindet sich etwa 7 km südöstlich des Flurbereinigungsgebietes. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG hat gemäß § 34 BNatSchG eine Prüfung potenzieller Auswirkungen auf das FFH-Gebiet stattgefunden. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Verschlechterung der gebietsspezifischen Erhaltungszustände, der wertbestimmenden Arten sowie der FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen ist. Die Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet sind damit als verträglich mit den spezifischen Erhaltungszielen des genannten Schutzgebietes einzustufen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Das Projekt ist nach § 34 Abs.2 BNatSchG⁶ i.V.m. § 26 NAGBNatSchG⁷ zulässig.
- 4.5 Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurde maßnahmebezogen geprüft, inwieweit eine Betroffenheit besonders geschützter Arten zu erwarten ist. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF⁸) wurden in diesem Zusammenhang überprüft und als nicht erforderlich erachtet. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden.
- Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalspopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalspopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.
- 4.6 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach §41 FlurbG) sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden.
- Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 26.05.2026 Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPg i.V.m. § 5 UVPg festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
- Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen im Plan nach § 41 FlurbG festgelegt worden. Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁹ (UVPg) ist somit gegeben.
- 4.7 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.
- Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

⁶ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

⁷ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

⁸ continuous ecological functionality-measures

⁹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

5. Rechtsbehelfsbelehrung (nach UmwRG)

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG¹⁰ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der § 2 und § 4 Abs.1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VerwGO¹¹ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Ammersdörfer

¹⁰ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umweltrechtsbehelfsgesetz – UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I 2017, 3290) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

¹¹ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, 1991, 686) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)